

**Gegenanträge der  
Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e.V. (www.vzfk.de), Berlin,  
zur Tagesordnung der Hauptversammlung der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank  
Aktiengesellschaft (HVB) am 29. und 30. Juli 2008 in München**

**Tagesordnungspunkt 3: Entlastung des Vorstands**

**Tagesordnungspunkt 4: Entlastung des Aufsichtsrats**

**Gegenantrag:** Vorstand (Tagesordnungspunkt 3) und Aufsichtsrat (Tagesordnungspunkt 4) werden nicht entlastet.

**Tagesordnungspunkt 7: Wahl des Wirtschaftsprüfers**

**Gegenantrag:** Die KPMG Deutsche Treuhandgesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (KPMG) wird nicht gewählt.

**Tagesordnungspunkt 8: Bestätigung der Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung vom 25. Oktober 2006 über den Verkauf und die Übertragung des Geschäfts der HVB AG in Österreich, im östlichen Zentraleuropa (außer Deutschland und Italien) und in Osteuropa an UniCredit bzw. deren Tochtergesellschaften**

**Gegenantrag:** Die Bestätigungsbeschlüsse werden nicht gefasst.

**Begründung:**

Das Landgericht München I ist im Urteil vom 31. Januar 2008 mit dem Aktenzeichen 5HK.O.19782/06 zu dem zutreffenden Ergebnis gelangt, dass im Business Combination Agreement (BCA) ein verdeckter Beherrschungsvertrag zu sehen sei, Seiten 89 ff. Da auf ihn die Regelungen der §§ 291, 293 AktG Anwendung fänden, sei die Zustimmung der Hauptversammlung zu einem Unternehmensvertrag erforderlich gewesen.

Aus der Entscheidung des Landgerichts ergibt sich somit, dass der Hauptversammlung ein Unternehmensvertrag zur Beschlussfassung hätte vorgelegt werden müssen, der nach §§ 304, 305 AktG die Zahlung von Ausgleich und Abfindung an die außenstehenden Aktionäre vorsieht. Die zugrunde liegende Unternehmensbewertung hätte den Wert der HVB vor der Übertragung der Auslandsgesellschaften ermitteln müssen.

Die unter TOP 8 vorgeschlagenen Bestätigungsbeschlüsse perpetuieren die rechtswidrige Vermögenslage, weshalb gegen sie zu stimmen ist. Die vom Landgericht aufgezeigten Rechtsmängel hätte nur ein kompensationspflichtiger Unternehmensvertrag nach §§ 291, 293 AktG beseitigt. Dabei hätten auch die übertragenen Auslandsgesellschaften mit in die Unternehmensbewertung einbezogen werden müssen.

Die unter TOP 3 und 4 vorgeschlagenen Entlastungen kommen wegen der vom Landgericht festgestellten schwerwiegenden Rechtsverletzungen nicht in Betracht. Damit steht fest, dass in der Vergangenheit die hier bestehenden konzern- und umwandlungsrechtlichen Gewährleistungen nicht beachtet wurden. Außerdem haben Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung keine Beschlussvorschläge unterbreitet, die die vom Landgericht aufgezeigten Rechtsmängel beseitigen. Vielmehr ist sogar davon auszugehen, dass der Vorstand die vom Hauptaktionär verlangte konzernrechtswidrige Integration fortsetzt.

Die KPMG kann unter TOP 7 nicht wieder gewählt werden. In den letzten Jahren hat sie zu den schwerwiegenden aktien- und konzernrechtlichen Rechtsverletzungen geschwiegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich das jetzt ändern könnte.

**Tagesordnungspunkt 3: Entlastung des Vorstands**  
**Tagesordnungspunkt 4: Entlastung des Aufsichtsrats**  
**Tagesordnungspunkt 7: Wahl des Wirtschaftsprüfers**

**Gegenantrag: Bestellung eines Sonderprüfers nach § 142 Abs. 1 AktG zur Prüfung von Vorgängen bei der Geschäftsführung von Vorstand und Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der Integration der Gesellschaft in den Konzern des Hauptaktionärs:**

„Die Hauptversammlung bestellt Herrn Rechtsanwalt Dr. Malte Diesselhorst, Kurfürstendamm 217, 10719 Berlin zum Sonderprüfer. Er kann geeignete Hilfspersonen zur Prüfung hinzuziehen. Mit dem Sonderprüfer wird ein entsprechender Vertrag abgeschlossen, zu dessen Abschluss der Vorstand, hilfsweise der die Hauptversammlung beurkundende Notar, äußerst hilfsweise der Leiter der Hauptversammlung ermächtigt und verpflichtet werden. Sollte der Sonderprüfer das Mandat nicht übernehmen oder die Tätigkeit nicht abschließen, bestellt die Präsidentin des Kammergerichts einen anderen Prüfer, der über die erforderliche Sachkunde nachweislich verfügt.

Die Sonderprüfung soll sich auf die nachfolgenden Vorgänge der Geschäftsführung sowie auf die Aufdeckung von aktien- und konzernrechtswidrigen bzw. kapitalmarktwidrigen Eingriffen bzw. Leitungsmaßnahmen zu Lasten der Gesellschaft beziehen. Dabei sind mögliche Ansprüche der Gesellschaft wie zum Beispiel auf Schadensersatz oder Nachteilsausgleich sowie über Reflexschäden hinausgehende Ansprüche der Aktionäre gegen gegenwärtige oder ehemalige Organmitglieder zu ermitteln und festzustellen. Die nachfolgend dargestellten Prüfungsgegenstände sind lediglich als eine beispielhafte Aufzählung für mögliche Ansatzpunkte der weiteren Prüfertätigkeiten anzusehen. Der Sonderprüfer hat bei seiner Tätigkeit die in der Entscheidung des LG München I vom 31. Januar 2008 (Az: 5HK.O.19782/06) aufgestellten Grundsätze zu berücksichtigen.

Auf der Seite der Gesellschaft sind auch die mit ihr in den Geschäftsjahren 2005, 2006 und 2007 nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Gesellschaften in die Sonderprüfung einzubeziehen. Die Sonderprüfung richtet sich gegen die gegenwärtigen oder ehemaligen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bayerische Hypo- und Vereinsbank Aktiengesellschaft (Gesellschaft) einschließlich der Arbeitnehmervertreter und soll auch Feststellungen zu der Frage treffen, ob die handelnden Organmitglieder gegenüber der Gesellschaft gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. strafrechtlichen Normen haften.

**Prüfungsgegenstand 1: Abschluss des Business Combination Agreement sowie des Restated Bank of the Regions Agreement, Konzernintegration und die Übertragung von wesentlichen Beteiligungen auf der Grundlage der Beschlussfassungen der außerordentlichen Hauptversammlung am 25. Oktober 2006**

Die außerordentliche Hauptversammlung hat am 25. Oktober 2006 den folgenden Übertragungsvereinbarungen zugestimmt:

- Anteilskaufvertrag vom 12. September 2006 über die von der Gesellschaft gehaltenen 113.989.900 Stückaktien (mit Stimmrecht) der Bank Austria Creditanstalt AG, Wien (BA-CA) an die UniCredito Italiano S.p.A., Genua (Tagesordnungspunkt 1);
- Anteilskaufvertrag vom 12. September 2006 über die von der Gesellschaft gehaltenen 1.098.342 Stammaktien im Nennwert von je Hrywnja (UAH) 100 an der Joint Stock Commercial Bank HVB Bank Ukraine, Kiew, an die UniCredito Italiano S.p.A., Genua (Tagesordnungspunkt 2);
- Anteilskaufvertrag vom 12. September 2006 über die von der Gesellschaft gehaltenen Stammaktien und Optionen an Stammaktien der Closed Joint Stock Company International Moscow Bank, Moskau, sowie über sämtliche Rechte und Pflichten der Gesellschaft aus den Ergänzenden Vereinbarungen mit Minderheitsaktionären und Kreditgebern der Closed Joint Stock Company International Moscow Bank, Moskau, betreffend unter anderem schwebende Erwerbsrechte und -pflichten hinsichtlich Stamm- und Vorzugsaktien der Closed Joint Stock Company International Moscow Bank an die Bank Austria Creditanstalt AG, Wien (Tagesordnungspunkt 3);
- Anteilskaufvertrag vom 12. September 2006 über die von der Gesellschaft gehaltenen 4.172.917 Namensaktien im Nennwert von je Lats (LVL) 10 der „HVB Bank Latvia“ AS, Riga, zwischen der Gesellschaft als Verkäuferin und der Bank Austria Creditanstalt AG, Wien, als Käuferin (Tagesordnungspunkt 4);
- Unternehmenskaufvertrag (asset deal) vom 12. September 2006 über die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten der HVB Niederlassung Vilnius („litauischer Unternehmenskaufvertrag“) zwischen der Gesellschaft als Verkäuferin und der „HVB Bank Latvia“ AS, Riga (Tagesordnungspunkt 5);
- Unternehmenskaufvertrag (asset deal) vom 12. September 2006 über die Vermögensgegenstände und die Verbindlichkeiten der HVB Niederlassung Tallinn („estnischer Unternehmenskaufvertrag“) zwischen der Gesellschaft als Verkäuferin und der „HVB Bank Latvia“ AS, Riga (Tagesordnungspunkt 6);

Dazu ergibt sich der folgende Prüfungsbedarf:

- 1.1. Haben die Organe im Rahmen des Abschlusses bzw. der Umsetzung des Business Combination sowie des Agreement Restated Bank of the Regions Agreement oder bei der Duldung bzw. Durchführung von Konzernintegrationsmaßnahmen ihre Pflichten verletzt, beispielsweise durch (a) Annahme der Position als Chairman des Board of Directors des Hauptaktionärs durch Herrn Rampl, (b) financial assistance durch Verbuchung einer Sonderabschreibung auf NPL-Portfolien von 2,5 Mrd. Euro trotz den durch die Portfolioverkäufe zu erzielenden Preisen, (c) Zuwendung und Annahme von Vorteilen an bzw. durch den Arbeitnehmervertreter König im Aufsichtsrat (BMW 5er Touring und satte Gehaltserhöhung Anfang 2005 [FTD, 23.5.2006]) sowie ggf.

andere Verdi-Vertreter, (d) Duldung der Veräußerung der Splitskabanka und der BPH-Vereinbarungen durch den Hauptaktionär zu Lasten der HVB Group?

- 1.2. Sind für die Gesellschaften Preise erzielt worden, die die Gesellschaft in einem Auktionsverfahren mit fremden Dritten für die Kontrollübertragungen hätte erzielen können, beispielsweise im Vergleich zu den Erwerben der Splitskabanka, der Angebote für ABN Amro oder Hypo Alpe Adria? Ist es hierbei bzw. im Verlauf der Transaktion zu rechtswidrigen Einflussnahmen seitens des Hauptaktionärs auf den Verkaufentschluss der Organe als solchem bzw. auf die zugrunde zu legende Bewertung oder zu nicht-ausgeglichenen bzw. nicht ausgleichsfähigen Nachteilszufügungen gekommen?
- 1.3. Haben die Organe ihre Pflichten verletzt, als sie die bis Anfang 2005 propagierte Wachstumsstrategie in Österreich und CEE aufgegeben haben und die Gesellschaft der Unsicherheit attraktiver Reinvestitionsmöglichkeiten und negativer Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Bank (Geschäftsbericht, S. 100) ausgesetzt haben?
- 1.4. Haben die Organe ihre Pflichten verletzt, indem vom Hauptaktionär veranlasste Restrukturierungsaufwendungen in dreistelliger Millionenhöhe nicht zum Ausgleich veranlagt wurden?
- 1.5. Haben die Organe dadurch ihre Pflichten verletzt, dass Vermögensverlagerungen an den Hauptaktionär durch die BA-CA sowie eine übermäßige Verwässerung der Beteiligung der Gesellschaft an der BA-CA geduldet wurden?
- 1.6. Haben die Organe ihre Pflichten verletzt, weil Transferleistungen der Gesellschaft an eine nunmehr dem Hauptaktionär zugeordnete Einheit erbracht wurden oder werden, ohne dass dafür eine marktübliche Vergütung gezahlt wird?
- 1.7. Haben die Organe ihre Pflichten dadurch verletzt, dass für die nur zeitweilige Überlassung des Investmentbankgeschäftes zur Nutzung des Verlustvortrages unter fortgeführter Leitung des Hauptaktionärs Aktien in einem Wert ausgegeben wurden, der den Gegenwert der nur zeitweiligen Betriebsüberlassung bei Weitem übersteigt?
- 1.8. Haben die Organe ihre Pflichten (einschließlich gesetzlicher Geheimhaltungsverbote) dadurch verletzt, dass sie die Etablierung direkter Weisungs- und Berichtslinien zwischen den Bereichsvorständen der Gesellschaft und den entsprechenden Division Heads des Hauptaktionärs geduldet oder unterstützt oder umgesetzt haben?
- 1.9. Verletzt der Vorstandsvorsitzende seine Pflichten dadurch, dass er sich durch eine Annahme einer Position im Group Executive Committee des Hauptaktionärs als „German Region Strategic Advisory Staff“ der unmittelbaren Weisungsgewalt des Vorstandsvorsitzenden der Hauptaktionärs unterstellt hat?
- 1.10. In welchem Umfang hat der Hauptaktionär auf die Organe oder andere Mitarbeiter der HVB eingewirkt bzw. einwirken lassen, um seine weitgehend konzernrechtswidrigen Vorgaben und Zielsetzungen zu erreichen?

## **Prüfungsgegenstand 2: Ermittlung einer angemessenen Barabfindung**

Die beim Squeeze-out auf der Hauptversammlung am 27. Juni 2007 beschlossene Barabfindung berücksichtigt nicht den Ertragswert der Beteiligungen, die auf der Grundlage der rechtswidrigen Beschlussfassungen der Hauptversammlung am 25. Oktober 2006 veräußert wurden. Daher hat der Sonderprüfer unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grundsätze zu ermitteln, um welchen Betrag die angebotene Barabfindung anzuheben ist. Außerdem ist davon auszugehen, dass auf Geheiß des Hauptaktionärs die vorgelegte Unternehmensbewertung die Gesellschaft und ihre Ertragspotentiale nicht sachgerecht darstellt.

- 2.1. Haben Organe der Gesellschaft pflichtwidrig Einfluss auf die Bewertung genommen, etwa durch (a) Veränderung von Gewinnprognosen, (b) Nichtberechnung von Positionen gemäß der Prüfungsfragen 1.1-1.9 oben, (c) unvollständige Information der Gutachter, (d) unvollständige Abhängigkeitsberichte und (e) unrichtige Angaben zum Beta-Faktor der Gesellschaft?
- 2.2. Ergeben sich aus der in der Hauptversammlung der BA-CA am 3. Mai 2007 vorgelegte Unternehmensbewertung Anhaltspunkte für eine pflichtwidrige Unternehmensbewertung durch die Organe, die der Hauptversammlung der Gesellschaft am 25. Oktober 2006 vorgelegt wurde? Ergibt sich eine Pflichtverletzung daraus, dass die Organe die BA-CA Aktien kurz vor dem Datum der Dividendenzahlung der BA-CA in Höhe von €4,00 für das Geschäftsjahr 2006 an den Hauptaktionär übertragen haben?
- 2.3. Haben Organmitglieder Kenntnis oder haben sie mit dem Ziel, den Kurs der HVB Aktie niedrig zu halten, direkt oder indirekt Einfluss genommen auf massive Aktienverkäufe nach Ankündigung des Squeeze-out Preises, beispielsweise durch verbundene oder befreundete italienische Finanzinstitute oder Fonds?
- 2.4. Wie hoch ist die Barabfindung beim Squeeze-out, wenn die auf der Grundlage der Beschlussfassungen der Hauptversammlung am 25. Oktober 2006 übertragenen Auslandsgesellschaften sowie die konzernrechtlichen Ersatzansprüche bei der Ermittlung der Barabfindung berücksichtigt werden?“

### **Begründung:**

Die Beschlussfassungen zu Tagesordnungspunkt 3 (Entlastung des Vorstands), Tagesordnungspunkt 4 (Entlastung des Aufsichtsrats) und Tagesordnungspunkt 7 (Wahl des Wirtschaftsprüfers) können erst dann gefasst werden, wenn der Bericht des Sonderprüfers zu möglichen Pflichtverletzungen vorliegt.

Berlin, 1. Juli 2008

Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e.V.

Hiddenseer Straße 9

10437 Berlin

Telefon: 030-39509428

Telefax: 030-39509429

E-Mail: info@vzfk.de